

## **II. 2008/50: Anwendung von § 19 Abs. 1 EEG 2009 auf Altanlagen ohne PV-Anlagen**

**Ist § 19 Abs. 1 EEG 2009 auch auf Anlagen anzuwenden, die vor dem 1. Januar 2009 in Betrieb genommen worden und keine Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie sind ?**

Das EEG 2009 trifft in § 66 Übergangsregelungen für Anlagen, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes in Betrieb gegangen sind. Diese Norm nimmt dabei im Wesentlichen die Vergütungsvorschriften sowie einige andere Regelungen von einer Geltung für Bestandsanlagen aus.

Der Gesetzgeber führt in seiner Begründung zu dieser Norm aber auch aus, dass nicht ausdrücklich genannte Regelungen auf bereits bestehende Anlagen Anwendung finden sollen, da insoweit keine Veranlassung für die Fortgeltung der bisherigen Regelungen bestehe (BT-Drs. konsolidierte Begründung zum EEG 2009, S. 94).

Die Regelung zur Behandlung mehrerer Anlagen gemäß § 19 Abs. 1 EEG 2009 wird in § 66 EEG 2009 nicht aufgeführt. Dies lässt sich darauf zurückführen, dass der Gesetzgeber davon ausgeht, dass der Begriff zur Behandlung mehrerer Anlagen im EEG 2009 mit dem Begriff des EEG 2004 übereinstimmen soll.

Demnach folgt aus der Nichtbenennung in § 66 EEG 2009, dass Anlagen, die vor Inkrafttreten des EEG 2009 in Betrieb gegangen sind, dennoch dem Anlagenbegriff des EEG 2009 hinsichtlich der Behandlung mehrerer Anlagen unterliegen (vgl. Gesetzesentwurf der Bundesregierung vom 18.02.2008, BT-Drs. 16/8148, S. 76).

Die neugefasste Begriffsbestimmung zur Behandlung mehrerer Anlagen wirkt somit zurück auf Anlagen, die unter den Voraussetzungen des EEG 2004 oder früherer Gesetze errichtet und in Betrieb genommen wurden.

Die nachträgliche Änderung der Begriffe zur Behandlung mehrerer Anlagen hat vergütungsrechtliche Folgen und damit auch Auswirkungen auf das Rechtsverhältnis zwischen Anlagen- und Netzbetreibern.

Die Ansicht des Gesetzgebers, der Anlagenbegriff des EEG 2009 stimme mit dem Anlagenbegriff des EEG 2004 überein (Gesetzesentwurf der Bundesregierung vom 18.02.2008, BT-Drs. 16/8148, S. 50), wirkt sich unmittelbar auf die Höhe der Vergütung für den aus Bestandsanlagen eingespeisten Strom aus. Die Zusammenfassung von bisher als separat geltenden Anlagen zu einer Gesamtanlage und die sich daraus ergebenden vergütungsrechtlichen Folgen stellen eine materielle Rechtsänderung dar.

Diese materielle Rechtsänderung wirkt aufgrund der gewollten Einbeziehung von Bestandsanlagen auf in der Vergangenheit begonnene Sachverhalte zurück.

**Da mit § 19 Abs. 1 EEG 2009 eine Änderung der Fiktion der Anlageneinheitlichkeit eingetreten ist, stellt sich die Frage, ob diese Änderung verfassungsmäßig ist.**

Dabei ist zu beachten, dass die Änderung nach § 66 Abs. 1 EEG 2009 auch für Bestandsanlagen gilt, also auch für den vorliegenden Fall. Für diese verringert sich die vom EEG garantierte Mindestvergütung deutlich.

**In Betracht kommt eine Verletzung des Eigentumsgrundrechts nach Art. 14 Abs. 1 GG (a), der Berufsfreiheit nach Art. 12 Abs. 1 GG (b) und des allgemeinen Gleichheitssatzes nach Art. 3 Abs. 1 GG (c).**

Das Eigentumsgrundrecht nach Art. 14 Abs. 1 GG ist verletzt, da mit der Verkürzung des Vergütungsanspruch ein Eingriff vorliegt, der nicht gerechtfertigt ist. Denn es liegt eine echte Rückwirkung der neuen Fiktion der Anlageneinheitlichkeit vor, die hier unzulässig ist.

Auch ein nicht gerechtfertigter Eingriff in die Berufsfreiheit nach Art. 12 Abs. 1 GG liegt vor, da die Vergütungsregelung für Biomasseanlagenbetreiber diese unverhältnismäßig beeinträchtigt.

Zudem verstößt die rückwirkende Geltung der neuen Fiktion der Anlageneinheitlichkeit gegen den allgemeinen Gleichheitssatz, da eine ungerechtfertigte Ungleichbehandlung von einzeln und von modular zusammen mit anderen Biomasseanlagen errichteten Anlagen vorliegt.

Insoweit ist darauf hinzuweisen, dass hierzu bereits Verfassungsbeschwerden anhängig sind.

**Im Ergebnis verstößt die Rückwirkung der neuen Fiktion der Anlageneinheitlichkeit nach §§ 19 Abs.1, 66 Abs. 1 EEG 2009 gegen das Eigentumsgrundrecht nach Art. 14 Abs. 1 GG, gegen die Berufsfreiheit nach Art. 12 Abs. 1 GG sowie gegen den allgemeinen Gleichheitssatz nach Art. 3 Abs. 1 GG und ist damit verfassungswidrig.**